

Technische Hinweise für die Online- Teilnahme:

- **Bevor** Du Dich in die Konferenz einschaltest, stell bitte sicher, dass Du die aktuellste Version von Zoom auf Deinem Rechner/Tablet/Smartphone installiert hast. So wird sichergestellt, dass die Bedienung und die Funktionen für alle Teilnehmer*innen identisch sind. Du kannst die aktuellste Version unter <https://zoom.us/download> herunterladen.
Bitte mach das auch, wenn Du Zoom bereits auf Deinen Geräten installiert hast. Zoom aktualisiert sich nicht immer automatisch.
- Wenn ihr mit mehreren Personen gemeinsam aus einem Raum an der MV teilnehmt, dann meldet euch pro Person mit einem Gerät für die MV an. Nur so können wir eine korrekte Mandatsprüfung sicherstellen.
Da wir Wahlen und Abstimmungen durchführen werden, muss jede Person die Möglichkeit haben ihre Stimme abzugeben. Das geht nicht, wenn ihr gemeinsam nur ein Gerät benutzt. Ihr könnt der Versammlung jederzeit über einen Bildschirm folgen. Jedes weitere Gerät pro Person braucht ihr nur während der Wahlen und Abstimmungen.
- Alle angemeldeten Kolleg*innen für die Online-Teilnahme bekommen die Einwahldaten am Dienstag, 21. März 2023 per E-Mail zugeschickt.

Vorschlag für eine Tagesordnung:

16:50 Uhr:	Freischaltung der Zoom-Konferenz – Teilnehmer:innen können sich bereits anmelden
17:00 Uhr:	1. Begrüßung durch die Kreisvorsitzenden
17:05 Uhr:	• Technische Hinweise zur Konferenz
17:10 Uhr:	2. Konstituierung der Versammlung
	• Wahl einer Versammlungsleitung
	• Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
	• Wahl einer Mandatsprüfung
	• Wahl einer Wahl- und Zählkommission
	• Wahl einer Protokollantin/eines Protokollanten
17:20 Uhr:	3. Verabschiedung der Tagesordnung
17:25 Uhr:	4. Beschluss über die Geschäftsordnung
17:30 Uhr:	5. Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes
17:45 Uhr:	6. Bericht der Kassenprüfung
17:50 Uhr:	7. Entlastung des Kreisvorstandes
17:55 Uhr:	8. Wahlen
	• Wahl der/des Kreisvorsitzenden
	• Wahl der stv. Kreisvorsitzenden
	• Wahl einer Kreisschatzmeisterin/eines Kreisschatzmeisters
	• Wahl einer stv. Kreisschatzmeisterin/eines stv. Kreisschatzmeisters
	• Wahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers
	• Wahl der Kassenprüfer*innen
	• Wahl der 26 Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bezirksdelegiertenkonferenzen in 2023 (geplant am 25. Mai und 4. Oktober 2023)
	• Wahl der 27 Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesdelegiertenkonferenz am 9./10. Oktober 2023 in Langenhagen
18:30 Uhr:	9. Beratung und Verabschiedung des Haushalts 2023
18:40 Uhr:	10. Anträge
18:45 Uhr:	11. Votum für Mitglieder des Kreisvorstandes für die Aufstellung für die Wahlen für den Schulbezirkspersonalrat (SBPR) und Schulhauptpersonalrat (SHPR)
18:55 Uhr:	12. Termine und Ankündigungen
19:00 Uhr:	13. Moderiertes Gespräch mit der Kultusministerin Julia Hamburg
20:00 Uhr:	Ende der Versammlung, Ausklang bei Imbiss (Kartoffel- und Nudelsalat, Bockwürstchen) und Getränken

Übersicht der Kandidaturen

Wahl des Kreisvorstandes

Kreisvorsitzendenteam

- Katja Wehrend und
- Harald Haupt

Stellvertretende Kreisvorsitzende

- Reemt Bartels, Ansprechperson für den Bereich Sozialpädagogik
- Susan Bartels de Pareja, Ansprechperson für Grundschulen und Schulausschuss der LH Hannover
- Florian Grams, Ansprechperson für Hochschule und Inklusion
- Hilko Hinrichs, Ansprechperson für Funktionsstellen und Gymnasien
- Hans-Jürgen (Mecco) Ladewig, Ansprechperson für Inklusion und Schulentwicklung
- Matthias Möhle, Ansprechperson für Förderschulen, Personalratsfragen und den Schulausschuss der Region Hannover
- Frank Post, Ansprechperson für Schulleitungsfragen und Grundschulen
- Rolf Schulz, Ansprechperson für Ganztagschule

Wahl einer Kreisschatzmeisterin/eines Kreisschatzmeisters

- Jürgen Hein

Wahl einer stv. Kreisschatzmeisterin/eines stv. Kreisschatzmeisters

- Barbara Kieser

Wahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers

Maike Warnecke

Wahl der Kassenprüfer*innen

- Heidemarie Dann
- Abel Dewitz

Wahl der Delegierten für die Bezirksdelegiertenkonferenz(en) 2023
Termine: 25. Mai und ggf. 4. Oktober 2023

1	Florian Grams	16	Astrid Dittberner
2	Nina Heege	17	Mecco Ladewig
3	Katja Wehrend	18	Constanze Albrecht
4	Maike Warnecke	19	Ralf Krone
5	Reemt Bartels	20	Markus Frank
6	Barbara Kieser	21	Muriel Schaber
7	Rolf Schulz	22	Rebekka Reinhold
8	Alex Lückert	23	Julia Linden
9	Hilko Hinrichs	24	Andreas Streubel
10	Jürgen Hein	25	Karin Truelsen
11	Matthias Möhle	26	
12	Harald Haupt	ErsatzdelegierteR	Peter Schulze
13	Frank Post	ErsatzdelegierteR	
14	Anke Klostermann	ErsatzdelegierteR	
15	Marie Louise Romberg-Ogertschnig	ErsatzdelegierteR	

Wahl der Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz am 9. und 10. Oktober 2023

1	Florian Grams	16	Peter Schulze
2	Nina Heege	17	Julia Linden
3	Katja Wehrend	18	Andreas Streubel
4	Maike Warnecke	19	Karin Truelsen
5	Reemt Bartels	20	
6	Barbara Kieser	21	
7	Rolf Schulz	22	
8	Alex Lückert	23	
9	Hilko Hinrichs	24	
10	Harald Haupt	25	
11	Frank Post	26	
12	Mecco Ladewig	27	
13	Constanze Albrecht	ErsatzdelegierteR	Matthias Möhle
14	Markus Frank	ErsatzdelegierteR	
15	Muriel Schaber	ErsatzdelegierteR	

Anträge an die Mitgliederversammlung

Antrag 1

Antragsteller: Dieter Galas

Der Landesvorstand der GEW Niedersachsen möge sich für die Schaffung einer gesetzlichen Regelung einsetzen, wonach die Schulen beantragen können, bekenntnisfrei im Sinne des Grundgesetzes (Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG) zu werden. Der von der Gesamtkonferenz (alternativ: vom Schulvorstand) zu beschließende Antrag bedarf der Zustimmung des Schulträgers. Die gesetzliche Regelung soll ferner vorsehen, dass die Schülerinnen und Schüler bekenntnisfreier Schulen anstelle des entfallenden Religionsunterrichts am Unterricht Werte und Normen teilnehmen.

Antrag 2

Antragsteller: Kreisvorstand

Damit keine Delegiertenplätze für die BDK und LDK unbesetzt bleiben, wird der Kreisvorstand beauftragt Kolleg*innen anzusprechen, um die noch freien Plätze aufzufüllen.

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes Region Hannover

§ 1 Tagesordnung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die vom Kreisvorstand vorgeschlagene Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung kann vor der Verabschiedung der Tagesordnung Punkte hinzufügen, umstellen oder absetzen.

§ 2 Versammlungsleitung

1. Die Mitgliederversammlung wird von Mitgliedern des Kreisvorstandes geleitet. Alternativ kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung aus ihrer Mitte heraus benennen.
2. Ein Leitungsmitglied hat die Leitung bei Angelegenheiten abzugeben, die es selbst betreffen.

§ 3 Regeln in der Debatte

1. Die Versammlungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte und die dazugehörigen Anträge auf, leitet die Beschlussfassung, erteilt das Wort, kann Rednerinnen und Redner zur Sache rufen, muss ihnen das Redezeitende einmal vorankündigen und das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen. Über die Redezeiten beschließt die Mitgliederversammlung am Beginn jedes Tagesordnungspunktes, sofern das Tagungspräsidium eine Redezeitbegrenzung vorschlägt.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes, das sich zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht an der Debatte beteiligt hat, die Redezeit beschränken.
3. Wortmeldungen sind gegenüber der Versammlungsleitung anzuzeigen.
4. Die Versammlungsleitung entscheidet unter der Prämisse der Geschlechterquotierung über die Reihenfolge der Redner*innen.
5. Am Ende eines Tagesordnungspunktes können persönliche Erklärungen abgegeben werden.

§ 4 Behandlung von Anträgen

1. Anträge sind schriftlich in der vorgesehenen Antragsfrist zu stellen.
2. Die Versammlungsleitung kann gleichzeitig die Aufgabe einer Antragskommission übernehmen.
3. Vorliegende Anträge werden durch Antragsteller*innen eingebracht und begründet.
4. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Nach erfolgter Einbringung werden entweder höchstens zwei Für- und zwei Gegenreden gehalten oder es wird eine zeitlich begrenzte Debatte zum aufgerufenen Antrag geführt.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die Einfluss auf den Verfahrensverlauf der Versammlung haben. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Liste der Rednerinnen und Redner sofort behandelt, soweit nicht gerade eine Abstimmung läuft.
2. Anträge zur Geschäftsordnung werden gegenüber der Versammlungsleitung durch das Heben beider Arme angezeigt.

§ 6 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, so lange mindestens die Hälfte der zu Beginn der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 3. Ein Beschluss- und Wahlprotokoll der Mitgliederversammlung ist schriftlich auszufertigen. Die Beschlüsse sind innerhalb von vier Wochen zu veröffentlichen.
-

Wahlordnung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15. November 2017

1. Die Vorbereitung der Wahlen erfolgt durch den Kreisvorstand. Die Durchführung übernimmt eine durch die Mitgliederversammlung zu wählende Wahlkommission. Diese Kommission leitet die Wahl, zählt die Stimmen aus, teilt die Wahlergebnisse mit und unterzeichnet das Wahlprotokoll.
2. Jedes Mitglied hat das Recht Wahlvorschläge zu unterbreiten und sich zur Wahl zu stellen.
3. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Offene Wahlen sind zulässig, wenn kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt und die Versammlung dies beschließt.
4. Wenn für ein zu wählendes Amt nur ein Wahlvorschlag vorliegt, ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, wenn sie oder er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
5. Erhält bei zwei oder mehr Wahlvorschlägen keine der vorgeschlagenen Personen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
6. Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erklären die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Satzung des Kreisverbandes Region Hannover

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15. November 2017

Geändert von der Mitgliederversammlung am 7. März 2018

I. Name, Sitz, Mitgliedschaft

§ 1

1. Die Organisation führt den Namen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Kreisverband Region Hannover
2. Der Organisationsbereich des Kreisverbandes umfasst das Gebiet der Region Hannover.

II. Aufgaben

§ 2

Der Kreisverband hat die Aufgabe, auf der Regionsebene Hannover die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen der Mitglieder wahrzunehmen und die dazu notwendigen Maßnahmen durchzuführen:

- a) Erziehung und Wissenschaft und ihre Einrichtungen zu fördern;
- b) die Meinungs- und Willensbildung der Mitglieder in geeigneten Veranstaltungen zu fördern;
- c) in möglichst jeder Schule oder Dienststelle die Einrichtung von Betriebsgruppen zu fördern;
- d) die Arbeit der Betriebsgruppen zu unterstützen und zu koordinieren;
- e) die Mitglieder in den zuständigen DGB Untergliederungen zu vertreten;
- f) die berufliche Fortbildung der Mitglieder zu fördern;
- g) die Mitglieder zu betreuen und sie gewerkschaftlich zu schulen;
- h) Mitglieder gegenüber den zuständigen staatlichen Stellen sowie insbesondere der Region Hannover und den selbstständigen Gemeinden im Kommunalverband der Region Hannover zu vertreten;
- i) die Interessen der Mitglieder in den kommunalen Gremien zu vertreten;
- j) mit den Personalvertretungen zusammenzuarbeiten;
- k) die Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.

III. Organisation und Gliederung

§ 3

Der Kreisverband Region Hannover im Bezirksverband Hannover organisiert die Mitglieder des GEW-Landesverbandes Niedersachsen, die ihren Arbeitsplatz in der Region Hannover haben, sowie alle Mitglieder, die als arbeitslose Kolleginnen und Kollegen, Seniorinnen und Senioren und Studentinnen und Studenten in der Region Hannover wohnen.

Die Mitglieder können sich regional zusammenschließen.

Über die Zusammenschlüsse entscheidet die Mitgliederversammlung (MV).

Im Kreisverband können die Fachgruppen und Personengruppenausschüsse arbeiten, die im Landesverband eingerichtet sind.

Für ihre Arbeit gilt § 11 der Satzung des Landesverbandes entsprechend.

§ 4

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Kreisvorstand (KV)

§ 5

Die **Mitgliederversammlung (MV)** ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie bestimmt die Grundsätze für die Arbeit des Kreisverbandes und entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten des Kreisverbandes.

Die Mitgliederversammlung (MV) findet in der Regel zweimal im Jahr statt.

Der Zeitpunkt, die Antragsfrist und die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung werden vom Kreisvorstand vorgeschlagen.

Die Ladungsfrist beträgt 6 Wochen. Die Einladung erfolgt über die Landesausgabe der EuW der GEW und/oder über den E-Mailverteiler des Kreisverbandes.

Auf Antrag von 50 Mitgliedern muss der Kreisvorstand binnen drei Wochen zu einer Mitgliederversammlung einladen.

Die MV wird nach einer von ihr zu beschließenden Geschäftsordnung und Wahlordnung vorbereitet und durchgeführt.

Die MV ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder fristgerecht eingeladen worden sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist.

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied im Rahmen der Antragsfrist.

Die Mitgliederversammlung wählt

- a) die Vorsitzende/den Vorsitzenden **oder** zwei gleichberechtigt Vorsitzende
- b) die stellvertretenden Vorsitzenden
- c) die Schriftführerin/den Schriftführer
- d) die Schatzmeisterin/den Schatzmeister sowie deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter
- e) zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
- f) die Delegierten für die Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK) und macht Vorschläge für die Landesdelegiertenkonferenz (LDK)

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt.

§ 6

Der Kreisvorstand (KV) ist das höchste Beschlussorgan zwischen den Mitgliederversammlungen.

Dem Kreisvorstand gehören an:

- a) die/der Vorsitzende **oder** zwei gleichberechtigte Vorsitzende
- b) die stellvertretenden Vorsitzenden

- c) die Schriftführerin/der Schriftführer
- d) die Schatzmeisterin/der Schatzmeister sowie deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter
- e) die Gewerkschaftssekretärin/der Gewerkschaftssekretär mit beratender Stimme
- f) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Fachgruppen und Personengruppenausschüsse, die im Kreisverband arbeiten und namentlich benannt sind
- g) je eine/ein namentlich benannte/r Vertreter/in der regionalen Zusammenschlüsse, die im Kreisverband arbeiten und namentlich benannt sind

Der Kreisvorstand kann weitere Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

Der Kreisvorstand führt die Verbandsarbeit nach den Beschlüssen der MV. Er ist verpflichtet, der nächsten MV darüber zu berichten. Er trifft Entscheidungen zu Haushaltsfragen im Rahmen des von der MV beschlossenen Haushaltsplanes.

Die Arbeit der Mitglieder des Kreisvorstandes erfolgt auf Basis kollegialer Zusammenarbeit. Die Arbeitsaufteilung nach verschiedenen Bereichen der gewerkschaftlichen Politik sowie die Vertretung des Kreisverbandes nach außen werden innerhalb des Kreisvorstandes geregelt.

Vorstand im Sinne des BGB ist die/der Vorsitzende oder eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender oder die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Zur Rechtsverbindlichkeit ist die Unterschrift einer/eines Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters oder ihrer/seines Stellvertreterin/Stellvertreters erforderlich.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Wahlen

§ 7

Wahlen werden nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Die in § 6 unter a-d genannten Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Mitgliederversammlung (MV) in gesonderten Wahlgängen gewählt.

Die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Kassenprüfer*innen werden von der MV für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die MV entlastet auf Vorschlag eines Mitglieds den Kreisvorstand.

V. Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften

§ 8

1. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können von der Mitgliederversammlung oder vom Kreisvorstand Ausschüsse oder Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden.

2. Die Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften haben das Recht, zu Fragen, die sie besonders angehen, eigene Versammlungen abzuhalten.

VI. Satzungsänderungen

§ 9

Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern in Schriftform mindestens 6 Wochen im Voraus vorliegen. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auf Antrag von 50 Mitgliedern des GEW Kreisverbandes ist spätestens nach Ablauf von 4 Wochen nach Eingang des Begehrens eine Mitgliederversammlung mit dem Recht auf Änderung dieser Satzung einzuberufen.

§ 10

1. Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen ist, mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen wird dem Bezirksverband Hannover zugeführt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 11

Im Übrigen gilt die Satzung des Landesverbandes der GEW Niedersachsen.

VIII. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft.